



**LUTHERSTADT
WITTENBERG**

Lutherstadt Wittenberg • OB-2 • Lutherstraße 56 • 06886 Lutherstadt Wittenberg

Herr
Matthias Felix
Robert-Koch-Straße 42
06886 Lutherstadt Wittenberg

Der Oberbürgermeister

Büro des Oberbürgermeisters
Büro für Rats- und Rechtsangelegenheiten
Seidig, André

Termin nach Vereinbarung

Raum 4.34a
Tel.: 03491 421-91140
Fax 03491 421-96140
andre.seidig@wittenberg.de
www.wittenberg.de

**Kommunalverfassungsgesetz Sachsen-Anhalt (KVG);
Ortschaftsverfassung (§§ 81 ff. KVG)**

05.10.2018

Bitte immer angeben:
OB-2_38118_AS

Sehr geehrter Herr Felix,

Ihr Zeichen/Ihre Nachricht vom
01. u. 03.10.2018

ich nehme Bezug auf Ihre beiden Anträge vom 01. und Ihr ergänzendes Schreiben vom 03.10.2018.

Zwischen der Vorsitzenden des Stadtrates und dem Oberbürgermeister besteht Einvernehmen, Ihr Anliegen im Stadtrat am 24.10.2018, als öffentlichen Tagesordnungspunkt aufzurufen (§ 53 IV 1 KVG, § 1 I GO-WB). Den Stadträten wurden die für die Verhandlung erforderlichen Unterlagen bereitgestellt (§ 53 IV 3 KVG, § 2 II 1 GO-WB).

Öffnungszeiten Bürgerbüro
Mo - Do 8:00 - 18:00 Uhr
Fr 8:00 - 12:00 Uhr
Sa (1. und 3. im Monat) 9:00 - 12:00 Uhr

Bei Ihren Anträgen vom 01.10.2018 handelt es sich um Einwohneranträge nach § 25 I 1 KVG. Ich weise daraufhin, dass Einwohneranträge, die die Zulässigkeitsvoraussetzungen nach § 25 I 1 bis 4 KVG nicht erfüllen, von der Vertretung als unzulässig zurückzuweisen sind (§§ 25 V, 56 KVG).

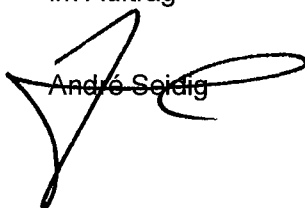
Bankverbindung
Sparkasse Wittenberg
Gläubiger ID: DE56ZZZ00000020980
IBAN: DE 50 8055 0101 0000 0000 19
BIC: NOLADE21WBL

Mit Schreiben vom 03.10.2018 teilen Sie mit, dass Ihre beiden Anträge keine Anträge, sondern „Anregungen“ seien. Ihre Ausführungen verstehe ich so, dass Sie eine sachgerechte Erörterung zweckmäßiger Lösungen zugunsten auch anderer denkbarer Ortschaften wünschen.

Die Stadtratsvorsitzende und der Oberbürgermeister haben sich verständigt, Ihr Anliegen auf der Tagesordnung zu belassen, damit der Stadtrat die Möglichkeit hat, sich mit den neuen Gesetzlichkeiten vertraut zu machen und eine zweckmäßige gesamtstädtische Lösung zu erörtern. Hierbei ist zu bedenken, dass der Gesetzgeber die Möglichkeit geschaffen hat, neue Ortschaften auch während einer laufenden Wahlperiode des Stadtrates neu einzurichten (§ 82 III KVG).

Mit freundlichen Grüßen

im Auftrag


André Seidig

**Sachsen-Anhalt.
Hier macht
das Bauhaus
Schule.**

#moderndenken